

riums, A. f. K. u. S., der den Vorsitz im Kirchenrate führt. Die gewöhnlichen laufenden Geschäfte minderwichtiger Art erledigt und die geschäftsleitenden Verfügungen erläßt der Vorsitzende unter Zuziehung des vortragenden geistlichen Rats. Zum Geschäftskreise des Kirchenrats gehören insbesondere folgende Gegenstände: 1. die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts; 2. die Aufsicht über die Lehre und den Kultus; die Mitwirkung bei Anordnung und Überwachung des Religionsunterrichts; der Erlaß allgemeiner Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei den Entscheidungen über Änderung der Parochialverbände; 3. die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (s. § 35).

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. (V. vom 8. Juli 1881.)

Als die zunächst untergeordnete Behörde fungiert die in jedem Landratsamtsbezirk errichtete, aus den Personen des Landrats und des Superintendenten bestehende Kirchen- und Schulinspektion. Es liegt ihr insbesondere die Bearbeitung folgender Gegenstände ob: a) die auf die Anstellung, Versetzung und Emeritierung der Geistlichen im allgemeinen bezüglichen Angelegenheiten; b) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Pfarreien; c) alle Baulichkeiten an Kirchen, Pfarreien und Schulen; d) die Angelegenheiten der Volksschulen und ihrer Lehrer mit Ausnahme der den Superintendenten als Kreisschulinspektoren zustehenden Befugnisse; ferner e) die Mitwirkung bei Veränderung von Parochialverbänden; f) die Angelegenheiten der Kirchen- und Schulvorstände, die Geschäftsordnung derselben, die Bestätigung der Wahl ihrer Mitglieder, Beschwerden über dieselben, die Erlaubniserteilung zur Prozeßführung.

Der Zuständigkeit der Ephoren (Superintendenten) unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten: a) alles, was sich auf die Predigt, Sakramentsverwaltung, Verrichtung der Amtshandlungen und die Ausübung der Seelsorge seitens der Geistlichen des Ephoralbezirks bezieht; b) Urlaubserteilungen, Anordnung der Vertretung in Behinderungsfällen